

RS UVS Kärnten 2003/12/22 KUVS- 1300/19/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2003

Rechtssatz

Erhebt die belangte Behörde bei der Vorlage der Berufung unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens keinen Widerspruch, ist in Anwendung des § 67a Abs. 1 AVG der KUVS iSv § 66 Abs. 4 AVG verhalten, in der Sache selbst zu entscheiden.

Schlagworte

UVS, Betriebsanlage, Zuständigkeit, Entscheidungsinhalt, Widerspruch, Entscheidung in der Sache selbst

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at